

STUDIERN MIT KIND

INFOS RUND UMS STUDIUM WÄHREND
DER SCHWANGERSCHAFT UND DER
ELTERNZEIT SOWIE ZU STUDIEN-
FINANZIERUNG UND KINDERBETREUUNG



LIEBE STUDENTINNEN, LIEBE STUDENTEN,

Wer ein Studium mit Kind(ern) plant oder während des Studiums Mutter oder Vater wird hat vieles zu Bedenken, (neu) zu planen und zu organisieren. Um den Balanceakt zwischen Studium und Kind zu meistern, sind viel Disziplin, Durchhaltevermögen sowie Flexibilität und Organisationstalent nötig. Ebenso wichtig für das erfolgreiche Studieren mit familiären Aufgaben ist, dass die äußeren Rahmenbedingungen stimmen.

Die Hochschule Esslingen – seit 2006 zertifiziert als „Familiengerechte Hochschule“ durch die berufundfamilie Service gGmbH - möchte ihren Teil zum Gelingen der Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium beitragen. Wir nehmen die Anliegen studierender Eltern sehr ernst, stellen Informationen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit und arbeiten kontinuierlich daran, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Kinderbetreuungsangebote sowie eine Familienpflichten berücksichtigende Gestaltung des Lehrangebots und der Studien- und Prüfungsordnungen sind, ebenso wie die Möglichkeit finanzieller Unterstützung in Notfällen, wichtige Faktoren für ein erfolgreiches Studium mit Kind.

Das vorliegende Informationsheft soll Ihnen als Orientierungs-, Entlastungs- und Entscheidungshilfe bei allen studienbezogenen und persönlichen Fragen dienen. Wichtige Anlaufstellen für Beratung sind am Ende der Broschüre unter Kapitel 4 „Beratungs- und Unterstützungsangebote Adressen und Links“ einzusehen.

Für Ihr Studium wünsche ich Ihnen alles Gute! Ihre sozialen Kompetenzen wie Verantwortlichkeit, Entscheidungsfreude oder Durchsetzungsfähigkeit werden Sie als Studierende in Elternverantwortung bereits mit dem Studienabschluss unter Beweis gestellt haben.

Ich danke allen, die zum Gelingen dieser Broschüre beigetragen haben.

Esslingen, im August 2019

PROF.IN CHRISTEL ALTHAUS

Leiterin der Zentralen Studienberatung, verantwortlich für den Bereich „Familiengerechte Hochschule“.



HERAUSGEBERIN

Prof. Christel Althaus
Hochschule Esslingen
73732 Esslingen

Erste Auflage:

Prof. Dr. Birgit Meyer
Sabine Geiser und Sonja Lohrmann

Ersterscheinung: August 2008
Überarbeitung 2011: Ingeborg Kreutter, Zentrale
Studienberatung
Überarbeitung 2014: Katharina Simon, Zentrale
Studienberatung
Überarbeitung 2019: Annemarie Graffé, Zentrale
Studienberatung/Servicestelle
Familiengerechte Hochschule

Diese Broschüre ist als Wegweiser gedacht und nach bestem Wissen erstellt. Sie ist kein juristischer Ratgeber. Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblattes nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann die Hochschule keine Gewähr übernehmen.

Titelbild: „Babyspind“ © Sarah Wöhler, Hochschule Mannheim, 3. Preis beim 21. Plakatwettbewerb des Deutschen Studentenwerks „Kinder? Kinder!“ 2007.

STUDIENPLANUNG AN DER HOCHSCHULE ESSLINGEN 6

Schwangerschaft, Mutterschutz und Stillzeit während des Studiums	6
Mutterschutzgerechte Studienbedingungen – Was heißt das im Einzelnen?	8
Elternzeit und Urlaubssemester	10
„Teilzeit“-Studium	11
Fristverlängerung der (Gesamt-)Studienzeit	12
Unterbrechung des Studiums und Exmatrikulation	12
Regelungen bei Prüfungen	12
Flexibilisierung im praktischen Studiensemester	13
Mit Kind an der Hochschule unterwegs	14

STUDIENFINANZIERUNG MIT KIND 15

BAföG	15
Mutterschaftsgeld	17
Elterngeld	17
Kindergeld	18
Kinderzuschlag	19
Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	20
Kinderbetreuungskosten	20
Leistungen des Jobcenters/ Grundsicherung für Arbeitssuchende	21
Wohngeld	22
Krankenversicherung	23
Hilfen in finanziellen Notlagen	23

LEBEN IN DER REGION ESSLINGEN MIT KIND 24

Wohnen mit Kind	24
Kinderbetreuung	25
Eltern-Kind-Treffs, Elterncafés und mehr	26
Ermäßigte Freizeitangebote für Familien	27

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE ADRESSEN UND LINKS 28

Beratung an der Hochschule Esslingen	28
Beratung außerhalb der Hochschule Esslingen	29
Zum Weiterlesen	31



STUDIENPLANUNG AN DER HOCHSCHULE ESSLINGEN

Die Frage, wie das Studium trotz Kindererziehung schnell und effizient abgeschlossen werden kann, stellt sich fast allen studierenden Eltern. Das Landeshochschulgesetz regelt in § 32 (3) und (4), dass Studierenden, die Familienpflichten wahrzunehmen haben, flexible Fristen eingeräumt werden müssen. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zu gewähren. Als familiengerechte Hochschule möchten wir Sie bei der Planung Ihrer flexiblen Studiengestaltung nach Kräften unterstützen. In der Zentralen Studienberatung, bei der Servicestelle Familiengerechte Hochschule und bei den Gleichstellungsbeauftragten finden Sie Ansprechpersonen, um Ihre Fragen zu klären.

Die folgende Übersicht informiert über die konkreten Regelungen der Hochschule. Dies soll Ihnen dabei helfen, Lösungen zu finden, die auf Ihre individuelle Situation abgestimmt sind.

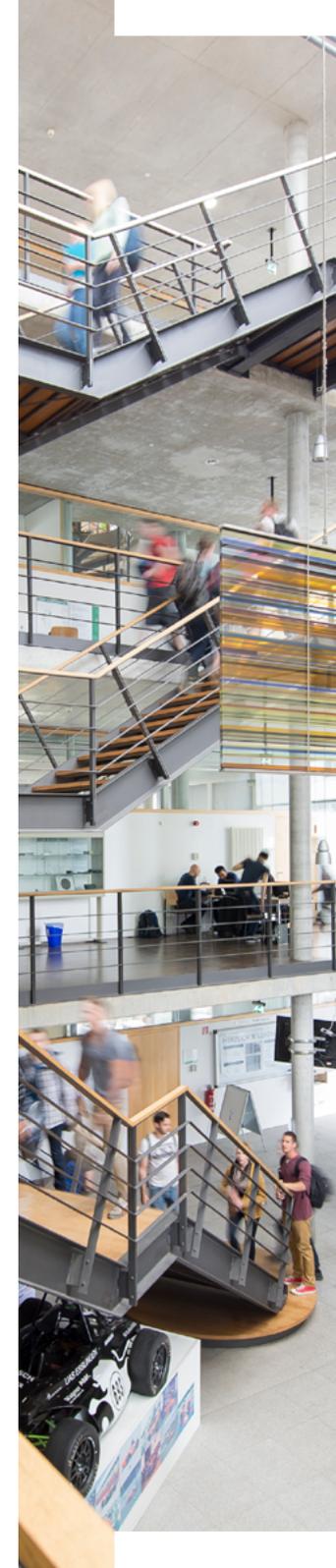
SCHWANGERSCHAFT, MUTTERSCHUTZ UND STILLZEIT WÄHREND DES STUDIUMS

Eine Schwangerschaft im Studium stellt häufig den regulären oder ursprünglichen Studienverlaufsplan auf den Kopf. Und nicht nur das, mit der Ankunft eines Kindes ändert sich auch die gesamte Lebenssituation. Es gibt vieles zu klären, zu regeln und zu bedenken. Erste Anlaufstelle zur Orientierung und Klärung weiterer Schritte bezüglich der Gesamtsituation ist die Zentrale

Studienberatung. Was sich aufgrund der Schwangerschaft in Bezug auf Ihr Studium ändert und welche Möglichkeiten der Gestaltung sie haben erfahren Sie in den folgenden Absätzen.

Das Mutterschutzgesetz findet für Studentinnen Anwendung genauso wie für Arbeitnehmerinnen. Ziel des Gesetzes ist, dass werdende und stillende Mütter ihr Studium ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen können. Ziel ist weiterhin, Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenzuwirken (vgl. §1 MuSchG).

Wann und ob Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft mitteilen entscheiden Sie selbst, bedenken Sie jedoch, dass Schutzmaßnahmen und Nachteilsausgleiche erst dann eingeleitet werden können, wenn die Hochschule Kenntnis davon hat. Die Mitteilung über die Schwangerschaft geht direkt an den [Studierendenservice/ Studierendensekretariat](#) an Ihrem Standort. Als Nachweis legen Sie eine Kopie Ihres Mutterpasses oder eine ärztliche Bescheinigung vor, aus der der voraussichtliche Tag der Entbindung hervorgeht. Die Hochschule ist verpflichtet, die Schwangerschaft dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 27 MuSchG) und die Studienbedingungen mutterschutzgerecht zu gestalten. Hierfür hat die Hochschule einen Prozess eingeführt, in den unterschiedliche Stellen eingebunden sind: Servicestelle Familiengerechte Hochschule, Zentrale Studienberatung, Fakultät, studentische Abteilung und Sicherheitsbeauftragte. Alle Informationen und zugehörigen Formulare hierzu erhalten Sie gebündelt auf der Homepage unter der Überschrift „[Mutterschutz im Studium](#)“ oder im persönlichen Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung. Die wichtigsten Punkte sind im Folgenden dargestellt.



MUTTERSCHUTZGERECHTE STUDIENBEDINGUNGEN – WAS HEISST DAS IM EINZELNEN?

SCHUTZFRISTEN

Die Hochschule darf Sie als schwangere Studentin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung (in Ausnahmefällen auch länger) nicht studieren lassen. Sie können sich jedoch ausdrücklich schriftlich zur Weiterführung Ihres Studiums bereit erklären und auch während dieser Zeiten weiter am Studium teilnehmen, sofern keine Gefährdungen für Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes entstehen. Eine solche Erklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

NACHTARBEITSVERBOT UND SONN- UND FEIERTAGSVERBOT

Die Hochschule darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen des Studiums tätig werden lassen (vgl. § 5 Abs. 2 MuSchG). An Studien- und Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr dürfen Sie teilnehmen, wenn Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären, die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als Schwangere oder für Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gleiches gilt für Sonn- und Feiertagsarbeit (vgl. § 6 Abs. 2 MuSchG). Ab 22 Uhr ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen in keinem Fall mehr erlaubt.

RUHERÄUME

Soweit es erforderlich ist können Sie als schwangere oder stillende Studentin Ihre Studientätigkeit kurz unterbrechen (vgl. § 9 MuSchG). Während der Pausen und Studienunterbrechungen können Sie sich in dafür ausgewiesenen [Ruheräumen](#) hinsetzen oder hinlegen.



AUSSCHLUSS VON UNVERANTWORTBAREN GEFÄHRDUNGEN

Bei der Meldung Ihrer Schwangerschaft geben Sie an, welche Module Ihres Studienganges Sie belegen bzw. planen. Anhand Ihres aktuellen oder geplanten Studiensemesterplans wird seitens der Fakultät eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchgeführt (vgl. § 10 MuSchG). Sollten Sie an Veranstaltungen teilnehmen, in denen die Studienbedingungen so gelagert sind, dass Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes gefährdet ist oder sein kann, zum Beispiel durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen, muss die Hochschule Schutzmaßnahmen oder ein Teilnahmeverbot anordnen.

AUSGLEICH VON NACHTEILEN UND FLEXIBILISIERUNG DES STUDIENVERLAUFS

Im Mutterschutzgesetz und im Landeshochschulgesetz §32 (3) LHG ist festgelegt, dass Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden sollen. Maßnahmen des Ausgleichs sind beispielsweise:

- | Verlängerte Fristen: Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht auf die Studiendauer angerechnet und unterbricht somit alle Fristen der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 6 (7) SPO).
- | Abweichender Studienverlauf: Durch Beschluss des/ der zuständigen Studiendekans/ -dekanin kann insbesondere für Studentinnen während Schwangerschaft und gesetzlichem Mutterschutz, Studierende, die minderjährige Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein von der SPO abweichender Studienverlauf festgelegt werden (vgl. § 3 (4a) SPO).
- | Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen: Wenn eine Studentin in der Schwangerschaft oder in der Stillzeit wegen Beeinträchtigung Prüfungsleistungen nicht ganz oder nur teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, soll ein Ausgleich von Nachteilen, wenn nötig durch angemessene Maßnahmen der Anpassung der Studienbedingungen wie auch der Prüfungsbedingungen erreicht werden. Wichtig ist: Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden, der Einzelfall ist entscheidend. Den Ausgleich von Nachteilen in einer Prüfung müssen Sie beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen (vgl. § 10 (3) SPO). Eine Sammlung möglicher Maßnahmen hat das Deutsche [Studentenwerk](#) zusammengestellt. (Siehe auch „Regelungen bei Prüfungen“)

PLANUNGS- UND INFORMATIONSGESPRÄCH AN DER FAKULTÄT

Kernstück im Prozess „Mutterschutz für Studentinnen“ ist ein Planungs- und Informationsgespräch an Ihrer Fakultät. Im Sekretariat Ihrer Fakultät erfahren Sie, welche Person als Verantwortliche/r für den Mutterschutz benannt ist und wer seitens Fakultät das Gespräch führen wird. Hier werden die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung besprochen. Überlegen Sie sich vor dem Gespräch, in welcher Weise Sie selbst die Fortführung des Studiums planen möchten, bzw. welche Zeiten Sie als Schutzfristen und Elternzeit in Anspruch nehmen möchten. Gegebenenfalls sollen Anpassungen für den weiteren Studienverlauf vereinbart werden. Gerne können Sie sich vorab bei der Zentralen Studienberatung zu allen Fragen beraten lassen.

ELTERNZEIT UND URLAUBSSEMESTER

Ein Anspruch Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes besteht auch für Studierende, die ihr(e) Kind(er) selbst betreuen und erziehen (vgl. BEEG § 15). Sie können für den gesamten Zeitraum der Mutterschutzfrist und Elternzeit einen Beurlaubungsantrag stellen, den die Hochschulverwaltung zu genehmigen hat (SPO § 6). In besonderen Fällen, in denen Sie die Notwendigkeit einer längeren Beurlaubung zur Sicherung einer geordneten Erziehung begründet sehen, ist auch eine Beurlaubung darüber hinaus möglich. Den Antrag auf Beurlaubung stellen Sie innerhalb der Rückmeldefrist für das nachfolgende Semester an das [Studierendensekretariat](#). Tritt der Grund während des Semesters auf, muss die Beurlaubung unverzüglich beantragt werden, eine rückwirkende Beurlaubung für das vorangegangene Semester ist nicht möglich. Dem Antrag sind geeignete Nachweise hinzuzufügen. Weitere Informationen im [Intranet](#), beim Studierendensekretariat oder bei der Zentralen Studienberatung.

INFORMATIONEN ZUM URLAUBSSEMESTER (§ 7 ZULASSUNGS- UND IMMATRIKULATIONSORDNUNG)

Um Ihnen das Abwägen des „Für“ und „Wider“ bezüglich Urlaubssemestern zu erleichtern, sind im Folgenden einige wichtige Hinweise dargestellt, die unter anderem auch die Studienfinanzierung betreffen (siehe auch Kapitel 2, Studienfinanzierung mit Kind):

- | Der Studienplatz sowie der Status als Studentin oder Student bleiben während der Beurlaubung erhalten; Beurlaubte sind also weiterhin immatrikuliert und können im Falle einer Rückmeldung nach Ablauf der Beurlaubung das Studium ohne gesonderte Zulassung fortsetzen.

- | Studierende, die aufgrund der Elternzeit beurlaubt werden, können während eines Urlaubssemesters Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, wenn diese angeboten werden (SPO §10 Abs. 1). Die jeweiligen Studiengangleitungen beraten bei weiteren Fragen.
- | Die Zahl der Fachsemester erhöht sich durch Urlaubssemester nicht. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angerechnet.
- | Es besteht während einer Beurlaubung kein Anspruch auf BAföG-Leistungen, da diese Zahlungen an Studienleistungen gebunden sind. Nehmen Sie daher vor einer Entscheidung auch Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung in Anspruch.
- | Unter bestimmten Bedingungen haben beurlaubte Studierende Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende, sogenannte Hartz IV-Leistungen nach dem SGB II, da sie während des Urlaubssemesters keine Leistungen nach dem BAföG erhalten können.
- | Um den Kontakt zum Studium und zur Hochschule nicht zu verlieren, kann es sinnvoll sein, trotz der Beurlaubung, beispielsweise in geringerem Umfang, Vorlesungen zu besuchen.

„TEILZEIT“-STUDIUM

Die Bachelor-Studiengänge sowie die meisten Master-Studiengänge der Hochschule Esslingen sind derzeit als Vollzeitstudiengänge angelegt. Es gibt jedoch Regelungen für Studierende mit Kind, die es Ihnen erlauben in Absprache mit Ihrer Studiengangleitung ihr Studium zu strecken:

- | Generell kann die reguläre Studienzeit von sieben Semestern bei Bachelorstudiengängen auf zehn Semester ausgeweitet werden. In der Fakultät Informationstechnik gibt es die Möglichkeit, das Studienmodell „Flexibles Studium“ zu wählen und dadurch das zweite und dritte Semester in Teilzeit zu studieren.
- | Wie in Kapitel „Fristverlängerung“ beschrieben, können Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit erhalten und das praktische Studiensemester kann auf zwei Semester ausgedehnt werden.
- | Auch können Sie, wie im Kapitel „Elternzeit und Urlaubssemester“ beschrieben, während eines genehmigten Urlaubssemesters einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

FRISTVERLÄNGERUNG DER (GESAMT-)STUDIENZEIT

Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf [Antrag](#) an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit von zehn Semestern um bis zu drei Semester. Zur individuellen Studienverlaufsplanung setzen Sie sich mit Ihrer Studiengangleitung in Verbindung. Die Fristverlängerung gilt auch für Studierende, die das Studium im Studienmodell „Flexibles Studium“ an der Fakultät Informationstechnik absolvieren.

UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS UND EXMATRIKULATION

Außer der Inanspruchnahme von Urlaubssemestern besteht die Möglichkeit, das Studium für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen: In besonderen Fällen kann die Immatrikulation durch eine Exmatrikulation aufgehoben werden. Diese Möglichkeit sollte allerdings nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn nicht klar ist, ob das Studium überhaupt fortgesetzt werden soll. Studierende sollten sich vor einer Exmatrikulation genau erkundigen, welche Zulassungsbedingungen für eine Wiederaufnahme des Studiums gelten. Anlaufstelle hierfür ist das Zulassungsamt der [Studentischen Abteilung](#) der Hochschule Esslingen.

REGELUNGEN BEI PRÜFUNGEN

Die Krankheit eines Kindes ist der Krankheit des studierenden Elternteils gleichzusetzen. Das bedeutet, dass studierende Eltern von einer angemeldeten Prüfungsleistung nicht nur zurücktreten können, wenn sie selber erkrankt sind, sondern auch, wenn ihr Kind erkrankt ist. Es muss in diesem Fall unverzüglich ein [Antrag auf Rücktritt von Prüfungsleistungen](#) beim Prüfungsamt vorgelegt werden. Auch aus anderen triftigen Gründen können Verlängerungen von Fristen oder Anpassung der Prüfungsbedingungen beantragt werden. Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Studiengangleitung.

FLEXIBILISIERUNG IM PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTER

Das Praxissemester in Vollzeit zu realisieren, ist studierenden Eltern oft nicht möglich. Durch §4 (7) der Studien- und Prüfungsordnung gibt es Möglichkeiten, das praktische Studiensemester flexibel zu gestalten:

Die Dauer des praktischen Studiensemesters kann von 100 auf 95 Präsenztage bei tariflicher Vollarbeitszeit reduziert werden. Weiterhin ist eine Abweichung von einer 100% Wochenarbeitszeit bis auf minimal 50% Wochenarbeitszeit möglich, dabei erhöht sich dann die Anzahl der Präsenztage in der Praxisstelle entsprechend.

Je nach vereinbarter tariflicher Wochenarbeitszeit kann es erforderlich sein, die Dauer des Praktikums über zwei Semester zu strecken. Die zulässige Studienstreckendauer erhöht sich hierdurch. Ein Antrag muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters vom Praxisamt genehmigt werden und setzt die Zustimmung der Praxisstelle zur geplanten Arbeitszeitregelung bzw. Reduktion der Praxisdauer voraus.

Bei der Beantragung sind dem Praxisamt folgende Unterlagen einzureichen:

- | ein formloser, schriftlicher Antrag, aus der die geplante Reduktion der Praxisdauer und/oder die geplante Abweichung von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit hervorgeht
- | eine schriftliche Erklärung der Praxisstelle, dass auch bei der geplanten Reduktion der Praxisdauer und/ oder der geplanten Abweichung von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit eine sinnvolle Eingliederung in die Arbeitsorganisation einschließlich Anleitung möglich ist
- | eine schriftliche Erklärung, dass Sie überwiegend für die Erziehung Ihres im Haushalt lebenden Kindes unter 18 Jahren zuständig sind
- | eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes



MIT KIND AN DER HOCHSCHULE UNTERWEGS

RUHERÄUME, WICKEL- UND STILLMÖGLICHKEITEN, SPIELZEUGKISTEN

In manchen Situationen ist es für Sie als Eltern die beste Lösung, Ihr Kind mit an die Hochschule zu bringen. Damit Sie sich wohlfühlen haben wir an jedem Standort einen Ruhe- und Stillraum und eine Wickelmöglichkeit eingerichtet:

	WICKELMÖGLICHKEITEN	RUHERAUM/STILLRAUM
STADTMITTE	Gebäude 10 - Sanitätsraum S10.141	
FLANDERNSTRASSE	Gebäude 1/ F01.011	Gebäude 1/ F01.043
GÖPPINGEN	Gebäude 2 - Raum G02.115	

Zudem können [Spielzeugkisten](#) gegen ein Pfand innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Hochschule ausgeliehen werden. Die Ansprechpersonen sind im Intranet verzeichnet.



STUDIENFINANZIERUNG MIT KIND

Das Leben mit Kind(ern) wird teurer - man muss nicht mehr nur für sich selbst sorgen, sondern für weitere Familienmitglieder. Staatliche Unterstützung gibt es über unterschiedliche Quellen, die im Folgenden vorgestellt werden - häufig ergibt sich eine individuell abgestimmte „Patchwork-Finanzierung“.

BAFÖG

Das BAföG enthält Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kindern. Eine Übersicht aller Regelungen ist im Merkblatt [Schwangerschaft und Kindererziehung](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dargestellt.

In Kürze sind diese im Folgenden aufgelistet:

AUSNAHMEN BEI ALTERSGRENZEN NACH § 10 (3) BAFÖG

Studierende im Bachelorstudium können in der Regel dann BAföG erhalten, wenn Sie Ihr Studium vor der Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen, für das Masterstudium gilt die Altersgrenze von 35. Jahren. Bei Studierenden, die bei Erreichen des 30. bzw. 35. Lebensjahres eigene Kinder unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 14. Geburtstag des Kindes. Ob bei Ihnen eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, können Sie durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung klären lassen. Wenden Sie sich hierfür an das Amt für Ausbildungsförderung. Im Falle einer positiven Entscheidung erlangen Sie eine gesicherte Rechtsposition, da die Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt.

KINDERBETREUNGSZUSCHLAG NACH § 14b BAFÖG

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 140-150 Euro (je nach Bewilligungszeitraum) für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten. Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG als Zuschuss einem Elternteil gewährt.

FÖRDERUNG BEI AUSBILDUNGSUNTERBRECHUNG NACH §15 (2A) BAFÖG

Für Studierende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie das Studium zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen. Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus. Der Monat, in dem der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt. Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNG NACH §15 (3) NR. 5 BAFÖG

BAföG kann bei Schwangerschaft und Kindererziehung eine "angemessene Zeit" über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden. Als "angemessen" werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- | für die Schwangerschaft: 1 Semester,
- | bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
- | für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- | für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall. Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 (3) Nr. 5 Bafög über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre "BAfög-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

WEITERE AUSNAHMEN

Für Studierende mit Kind gibt es darüber hinaus in den Bafög Regelungen weitere Ausnahmen die nachfolgenden Themen betreffend:

- | Leistungsnachweise nach §48 (2) Bafög
- | Arbeitslosengeld II
- | Freibeträge beim Nebenverdienst nach §23 (1) Nr. 3 Bafög
- | Darlehensrückzahlung nach den §§18 ff. Bafög

Weitere Informationen zum Thema Bafög bei Schwangerschaft und Kindererziehung erhalten Sie unter www.bafög.de oder beim [Studierendenwerk Stuttgart](#).

MUTTERSCHAFTSGELD

Viele Studentinnen jobben während ihres Studiums. Ist dies der Fall und die Beschäftigung wird aufgrund der Schwangerschaft unterbrochen, so kann es sein, dass für den Zeitraum der Schutzfrist von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt ein Anspruch auf [Mutterschaftsgeld](#) besteht. Dies hängt davon ab, wie Sie als Studentin krankenversichert sind. Erkundigen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenversicherung. Für Studentinnen, die familienversichert oder privat versichert sind, kommt unter Umständen auch ein Antrag beim [Bundesversicherungsamt](#) infrage.

ELTERNGELD

Das Elterngeld hilft, die finanzielle Grundlage der Familie zu sichern. Es steht allen Eltern zu, auch wenn sie vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig waren.

HÖHE UND BEZUGSDAUER

Der Mindestbetrag ist auf 300 € monatlich festgesetzt. Eltern, die aufgrund der Betreuung eine berufliche Auszeit nehmen erhalten 65-67% des zuvor erzielten Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800 €. Der Anspruch besteht innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes, wobei ein Elternteil nicht mehr als 12 Monate Elterngeld beziehen darf. Alleinerziehende Elternteile mit alleinigem Sorgerecht erhalten das Elterngeld 14 Monate. Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, Ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Ihr Studium können Sie auch während des Bezugs von Elterngeld fortsetzen, eine Begrenzung des Stundenumfangs gilt hier nicht. Beziehen Studierende BAföG, so bleibt das Elterngeld in Höhe von 300 Euro auf die Ausbildungsförderung anrechnungsfrei.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

In Baden-Württemberg erfolgt die Antragstellung zentral bei der [L-Bank](#). Der Antrag sollte frühzeitig nach der Geburt gestellt werden, die Auszahlung erfolgt maximal drei Lebensmonate rückwirkend. Eine Schnellberechnung über die voraussichtliche Höhe des Elterngeldes ermöglicht der [Elterngeldrechner](#).

Die Broschüre [„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“](#) des BMFSFJ enthält umfassende Informationen und Hinweise.

KINDERGELD

Das Kindergeld dient dazu, die grundlegende Versorgung des Kindes sicherzustellen. Nach der Geburt des Kindes müssen Sie das Kindergeld erstmals bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragen, i.d.R. ist diese bei der Agentur für Arbeit angesiedelt. Rückwirkende Zahlung von Kindergeld ist nur über sechs Monate möglich. Beantragen Sie Kindergeld daher rechtzeitig. Studierende aus dem Ausland können nur unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten.

HÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

Seit dem 01.07.2019 beträgt das Kindergeld monatlich

- | für die ersten zwei Kinder jeweils 204 €
- | für das dritte Kind 210 €
- | für jedes weitere Kind 235 €

[Agentur für Arbeit](#), Servicetelefon der Familienkasse 0800 4 5555 30

KINDERZUSCHLAG

Für gering verdienende Eltern hat der Gesetzgeber einen Kinderzuschlag vorgesehen. Anspruch auf einen Kinderzuschlag haben Eltern, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt seit 01.07.2019 185 Euro pro Kind und Monat. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn

- | die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- | das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht,
- | mit dem Einkommen eine festgelegte Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- | durch das verfügbare Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

- | Portal der Bundesagentur für Arbeit unter der Überschrift [„Kinderzuschlag verstehen“](#).
- | [Serviceportal Baden Württemberg](#)



UNTERHALT UND UNTERHALTSVORSCHUSS

Elternteile sind verpflichtet, für ihre Kinder Unterhalt zu zahlen, wenn sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Kindern leben.

KINDESUNTERHALT

Der Anspruch auf Kindesunterhalt besteht, wenn die Kinder noch minderjährig sind oder volljährige Kinder sich in ihrer Erstausbildung befinden und unverheiratet sind. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen. Eine Orientierung gibt die sog. „[Düsseldorfer Tabelle](#)“. Wenn sich die Eltern des Kindes nicht über den Unterhalt einigen können, entscheidet das Familiengericht.

UNTERHALTSVORSCHUSS

Was tun, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen Unterhalt zahlt? Wenn ein Kind bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen, zu wenig oder nicht regelmäßig Unterhalt bekommt, kann Unterhalt bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse beantragt werden. Zuständig ist das örtliche Jugendamt. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes kann der Anspruch davon abhängen, ob das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen des Jobcenters bezieht und wie hoch deren Einkommen ist. Bei Fragen sowie zur Unterstützung bei der Geltendmachung Ihrer Rechte gegenüber einem nicht zahlenden Elternteil berät das örtlich zuständige Jugendamt.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

[Serviceportal Baden Württemberg](#)

Publikation „[Der Unterhaltsvorschuss](#)“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten können während eines Studiums beispielsweise für Kindergarten und Hort, Tageseltern, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten, etc. anfallen. Zum regulären BAföG- Höchstsatz können Eltern einen Zuschlag für Kinderbetreuungskosten in Höhe von 140 - 150 Euro pro Kind je nach Bewilligungszeitraum erhalten. (Siehe auch Kapitel 2 Studienfinanzierung mit Kind)

ZUSCHUSS DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE

Gering verdienende Eltern können einen Zuschuss zu den Gebühren der Tagesbetreuung in Kita oder bei einer Tagesmutter erhalten. Hierzu muss ein Antrag an den Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe des örtlichen Jugendamtes gestellt werden.

LEISTUNGEN DES JOBCENTERS/ GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHE

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich Hartz IV-Leistungen. Gründe hierfür sind, dass sie wegen des Studiums dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und dass BAföG-Leistungen vorrangig sind. In Ausnahmefällen können Ansprüche gegenüber dem Jobcenter jedoch begründet sein, betroffen sind meist Familien mit geringen Einkommen und alleinerziehende Elternteile. Erste Anlaufstelle ist das örtlich zuständige Jobcenter, wo Sie am besten persönlich vorsprechen, sich ausweisen und die entsprechenden Antragsformulare erhalten.

BEI UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS

Studierende die aufgrund Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit länger als drei Monate unterbrechen und beispielsweise ein oder mehrere Urlaubssemester nehmen, erhalten während der Unterbrechung keine BAföG Leistungen. Sie bleiben dann vom Status her Student/ Studentin, können aber, wenn die weiteren Voraussetzungen für Bezug von ALG II erfüllt sind, die Mittel zur Sicherung des Existenzminimums (Lebensunterhalt und Miete) über das Jobcenter beantragen.

EINMALIGE LEISTUNGEN UND MEHRBEDARFE

Auf Antrag können die Jobcenter einmalige Leistungen gewähren. Diese können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, deren Einkommen für den besonderen Bedarf, beispielsweise für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, nicht ausreicht.

Sogenannte Mehrbedarfe können durch Schwangerschaft oder eine kostenaufwändige Ernährung begründet sein, auch Alleinerziehende können Aufstockungen zur Regelleistung beantragen.

LEISTUNGEN FÜR DAS KIND UND BILDUNGSPAKET

Wenn der eigene Unterhalt durch Elternunterhalt oder BAföG zwar gesichert ist, jedoch das Geld nicht für die Deckung des Bedarfs der gesamten Familie ausreicht, dann besteht unter Umständen Anspruch auf aufstockende Leistungen für das Kind/ die Kinder. Alle Einkommensquellen werden bei der Berechnung des Anspruchs berücksichtigt, auch andere staatliche Leistungen wie Elterngeld, Unterhalt und Kindergeld.

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen „Rechtsanspruch aufs Mitmachen“ - zum Beispiel bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Ein Anspruch auf Leistungen besteht auch, wenn das Kind bzw. seine Eltern ansonsten keine Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, oder den Kinderzuschlag erhalten finden Ansprechpartner beim Landkreis oder bei der Stadt.

Adressen über das [Serviceportal Baden-Württemberg](#)

WOHNGELD

Studierende können Wohngeld erhalten, sobald ein Mitglied des Haushaltes dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Studierende oder ein Studierendenpaar ein Kind hat. Das Wohngeld richtet sich nach dem Einkommen, nach der im Haushalt lebenden Personenzahl und nach der Höhe der Miete. Ein Antrag ist bereits während der Schwangerschaft möglich.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

Die Wohngeldbehörde ist, je nach Wohnort, bei der Stadtverwaltung oder beim Landratsamt angesiedelt. Adressen über das [Serviceportal Baden-Württemberg](#).

KRANKENVERSICHERUNG

Durch Änderungen in der familiären Situation, bei der Finanzierung des Lebensunterhaltes und durch eine Unterbrechung des Studiums ergeben sich häufig Auswirkungen auf die Krankenversicherung. Allgemein kann man sagen, dass die Familienversicherung über ein Familienmitglied die günstigste Möglichkeit der Krankenversicherung darstellt. Am besten lassen Sie sich frühzeitig bei Ihrer Krankenkasse beraten. Neutrale Beratung und Informationen finden Sie bei der [Sozialberatung des Studierendenwerks](#) oder bei der Unabhängigen [Patientenberatung](#), einem Sozialverband in Kooperation mit Verbraucherzentrale.

HILFEN IN FINANZIELLEN NOTLAGEN

Wenn es finanziell mal besonders eng wird, dann kommen Anträge bei Stiftungen und Notfallfonds infrage.

BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND“

Die [Bundesstiftung „Mutter und Kind“](#) unterstützt schwangere Frauen in finanziellen Notlagen dann, wenn staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Mittel können gewährt werden für Umstandskleidung, Erstausrüstung des Babys, Weiterführung des Haushalts, Wohnung und Einrichtung oder Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen und der persönlichen Notlage. Für eine Antragsstellung ist ein persönlicher Kontakt mit der Schwangeren- bzw. Schwangerenkonfliktberatungsstelle erforderlich, eine frühzeitige Antragsstellung wird empfohlen.

LANDESSTIFTUNG „FAMILIE IN NOT“.

Leistungen der Landesstiftung können Sie nach ähnlichen Kriterien erhalten wie Mittel aus der Bundesstiftung, Sie als antragstellende Person müssen Ihren ständigen Wohnsitz dabei in Baden-Württemberg haben. Eine Antragstellung erfolgt über eine Beratungsstelle, zum Beispiel auch über die Zentrale Studienberatung der Hochschule Esslingen.

NOTFALLFONDS DER HOCHSCHULE ESSLINGEN

Bei unerwarteten finanziellen Notfällen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Mittel aus dem Notfallfonds der Hochschule erhalten. Für mehr Information und eine Antragstellung wenden Sie sich an die Zentrale Studienberatung.

LEBEN IN DER REGION ESSLINGEN MIT KIND

WOHNEN MIT KIND

Geeigneten und erschwinglichen Wohnraum zu finden ist generell schwierig. Ausdauer bei der Suche und Kompromisse bei den Wünschen sind daher oft unvermeidlich.

WOHNHEIM

Einige Wohnheime des [Studierendenwerks Stuttgart](#) bieten daher Studierenden mit Kind größere Wohneinheiten zur Verfügung. Eine frühzeitige Bewerbung wird empfohlen.

SOZIALMIETWOHNUNG

Wohnungssuchende mit geringem Einkommen haben unter Umständen die Möglichkeit einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zu erhalten, mit dem es möglich ist eine Sozialmietwohnung zu anzumieten. Maßgeblich sind u. a. Einkommensgrenzen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht. Einen WBS erhält man auf Antrag von der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Am besten beantragen Sie den Wohnberechtigungsschein persönlich, so können Sie direkt klären, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. Der Wohnungsberechtigungschein ist ein Jahr gültig.

INFORMATIONSQUELLEN UND ANLAUFSTELLEN

[Broschüre Der Wohnberechtigungsschein](#)
[Serviceportal Baden-Württemberg](#)

KINDERBETREUUNG

Damit Sie Zeit und Ruhe finden, sich Ihrem Studium zu widmen ist eine gute und zuverlässige Betreuung Ihres Kindes durch dritte Personen, Tageseltern oder eine Kindertagesstätte erforderlich.

KITA KRABELMÄUSE AN DER HOCHSCHULE ESSLINGEN

Am Standort Flandernstraße betreibt das Studierendenwerk Stuttgart die Kindertagesstätte „Krabbelmäuse“. Geboten werden zehn Plätze für Kinder von 0,5 - 3 Jahren, die Betreuungszeiten sind von Mo bis Fr von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

KINDERTAGESSTÄTTEN

Die Städte und Gemeinden halten gemäß dem Gesetzlichen Auftrag ein breites Angebot an Betreuungsmöglichkeiten vor. Schon im ersten Lebensjahr haben Kinder unter Umständen einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kita, bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater. Das gilt zum Beispiel, wenn beide Eltern arbeiten, arbeitssuchend sind oder sich noch in Ausbildung befinden. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Es ist dennoch wichtig, sich frühzeitig über die Angebote und Anmeldefristen zu informieren und nicht immer gelingt es, einen Platz in der Wunsch-KITA zum Wunschtermin zu erhalten. Bei der Planung muss berücksichtigt werden, dass es zu Beginn eine mehrwöchige Eingewöhnungsphase für das Kind gibt.

TAGESELTERN

Die Betreuung durch eine Tagesmutter, einen Tagesvater oder durch eine Kinderfrau lässt sich individuell je nach Bedürfnissen organisieren und bietet dem Kind einen familiären Rahmen. Tageselternvereine bilden die Tageseltern aus, überwachen die Qualität und organisieren die Vermittlung.

INFORMATIONSD- UND ANLAUFSTELLEN:

LANDKREIS ESSLINGEN	KITA-Finder Esslingen	Tageselternverein Esslingen e.V.
LANDKREIS GÖPPINGEN	KITA-Finder Göppingen	Tagesmütterverein Göppingen
STADT STUTTGART	KITA-Finder Stuttgart	Caritas Tagesmutterbörse
		Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V.

ELTERN-KIND-TREFFS, ELTERNCAFÉS UND MEHR

Damit junge Familien neue Kontakte knüpfen, sich untereinander auszutauschen und Spielpartner für ihre Kinder finden können, fördern die Kommunen Eltern-Kind-Treffs. Darüber hinaus gibt es auch weitere Informations- und Unterstützungsangebote zum Leben mit Kleinkindern.

Esslingen:

- | [Elterntreffs](#) im Landkreis Esslingen
- | [Ökumenische Familienbildungsstätte](#)
- | [Mütterzentrum](#) Treffpunkt MüZe
- | [Familienzentrum Esslingen](#)

Göppingen:

- | [Familientreffs Göppingen](#)

Stuttgart:

- | [Stadtteil- und Familienzentren](#)



ERMÄSSIGTE FREIZEITANGEBOTE FÜR FAMILIEN

Kinder, Jugendliche und ihre Familien erhalten häufig Ermäßigungen für Freizeit- und Bildungsangebote.

KULTURPASS IN ESSLINGEN

Freien oder ermäßigten Eintritt für Bürger und Bürgerinnen mit wenig Geld wird mit dem Esslinger Kulturpass angeboten. Er muss beim Bürgerservice der Stadt Esslingen beantragt werden und ermöglicht kostenfreien Eintritt oder ermäßigte Gebühren zu Kulturveranstaltungen und Bildungsangeboten.

BONUSKARTE IN GÖPPINGEN

Göppingen stellt Familien mit geringem Einkommen kostenlos die Göppinger Bonuskarte zur Verfügung. Die Nutzung der städtischen Bäder, Stadtbibliothek und vieles mehr wird dadurch ermäßigt.

BONUSCARD + KULTUR IN STUTTART

Die Stadt Stuttgart bietet Personen mit geringem Einkommen die Bonuscard + Kultur an. Vergünstigungen und Befreiungen gibt es damit beispielsweise beim ÖPNV, bei KiTa Gebühren, bei Kulturveranstaltungen uvm.

LANDESFAMILIENPASS

Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern sowie Alleinerziehende und Familien mit geringen Einkommen können bei der Gemeinde Ihres Wohnorts einen Landesfamilienpass beantragen. Dieser beinhaltet Gutscheine für kostenfreien oder ermäßigten Eintritt zu Museen, Gärten und Schlössern in Baden-Württemberg. Mehr zu Voraussetzungen und Antragstellung im Serviceportal Baden-Württemberg.

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGS- ANGEBOTE ADRESSEN UND LINKS

BERATUNG AN DER HOCHSCHULE ESSLINGEN

ZENTRALE STUDIENBERATUNG

Gebäude 17 - S17.2018
Vertrauliche Beratung zu studienbezogenen und persönlichen Anliegen/ Wegweiserberatung an allen Standorten (telefonisch / E-Mail/ offene Sprechstunden/ nach Terminvergabel)
0711/ 397- 3212

✉ ZentraleStudienberatung@hs-esslingen.de www.hs-esslingen.de [Intranet](#)

SERVICESTELLE FAMILIENGERECHTE HOCHSCHULE

Allgemeine Information zu Vereinbarkeit und zu Angeboten und Maßnahmen der Hochschule Esslingen
Dipl. Soz.Arb./ Soz.Päd. Annemarie Graffé
0711-397-3212

✉ servicefamilie@hs.esslingen.de www.hs-esslingen.de [Intranet](#)

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE FÜR STUDIERENDE, PROFESSORENSCHAFT UND WISSENSCHAFTL. PERSONAL

Prof.in Dr. Karin Melzer
0711/ 397-4375

✉ Karin.melzer@hs-esslingen.de

Prof.in Dr. Gabriele Gühning (Stellv. Gleichstellungsbeauftragte)
07161 / 679 - 1247

✉ Gabriele.Guehring@hs-esslingen.de www.hs-esslingen.de

STUDIENGANGLEITUNGEN AN DEN FAKULTÄTEN

Studienfachliche Beratung, Beratung zu individueller Studienverlaufsplanung, Planungs- und Informationsgespräch bei Schwangerschaft im Studium, Ansprechpersonen über die Website der Fakultäten oder die Sekretariate der Fakultät

STUDIERENDENSEKRETARIAT/ STUDIERENDENSERVICE

Organisatorische Fragen, Formulare und Anträge, an allen Standorten.
Siehe auch Intranet: [Informationen und Formulare für Studierende/ FAQs](#) für Studierende
0711- 397-3050

✉ Studierendensekretariat@hs-esslingen.de www.hs-esslingen.de

KINDERTAGESSTÄTTE KRABELMÄUSE

Information über die Leiterin Frau Kessler
0711/ 3588-2921

✉ krabbelmaeuse@sw-stuttgart.de

Anmeldung über das Studierendenwerk Stuttgart
www.studierendenwerk-stuttgart.de

BERATUNG AUSSERHALB DER HOCHSCHULE ESSLINGEN

STUDIERENDENWERK STUTTGART

SOZIALBERATUNG 0711 / 95 74-463
✉ sozialberatung@sw-stuttgart.de

PSYCHOLOGISCHE BERATUNG 0711 / 95 74-482 und -480
✉ pbs@sw-stuttgart.de

RECHTSBERATUNG 0711-9574410
✉ info@sw-stuttgart.de

www.studierendenwerk-stuttgart.de

AMT FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG (BAFÖG)

Infotelefon 0711 / 95 74-509 oder -517

✉ bafog@sw-stuttgart.de

www.studierendenwerk-stuttgart.de

JUGENDÄMTER ES, GP, S

Beratungsstellen zu Erziehungsfragen, Frühen Hilfen, wirtschaftliche Jugendhilfe etc.

JUGENDAMT ESSLINGEN Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11
0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de

KREISJUGENDAMT GÖPPINGEN Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen
07161 202-4201
www.landkreis-goeppingen.de

JUGENDAMT STUTTGART www.stuttgart.de

FAMILIENINFORMATION STUTTGART www.stuttgart.de

SCHWANGERENBERATUNGSSTELLEN/ SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG ES, GP, S

Sie beraten bei allen Fragen rund um das Mutter- und Vaterwerden, Fragen zur finanziellen Situation, persönlichen und familiären Problemen, Sorgen und Ängsten, Schwangerschaftskonflikten.

REGION ESSLINGEN	<p>Schwangerenberatungsstellen</p> <p>Im Landkreis Esslingen gibt es vier Angebote unterschiedlicher Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landratsamt Esslingen Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia Kirchheim Psychologische Beratungsstelle des Evangelischen Kirchenbezirks (Esslingen und Nürtingen) Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen e.V (Esslingen und Nürtingen) <p>Zu den Adressen und Angeboten kommen Sie über die Seite der Stadt Esslingen</p>
LANDKREIS GÖPPINGEN	<p>Beratungsstellen für Schwangere</p> <p>Im Landkreis Göppingen gibt es drei Beratungsstellen für Schwangere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratungsstelle für Schwangere Landkreis Göppingen Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas Pro Familia Beratungsstelle
STADT STUTTGART	<p>Beratung in Schwangerschaftsfragen</p> <p>Fünf Beratungsstellen in Stuttgart unterstützen, beraten und informieren Sie in Schwangerschaftsfragen. Vier davon stellen den Beratungsnachweis nach § 219 StGB aus.</p>

BERATUNG IN KRISEN UND BEI NOTFÄLLEN

Telefonseelsorge und [Onlineseelsorge](#) (rund um die Uhr)

Telefon: 0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

[Nummer gegen Kummer](#) -Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

ZUM WEITERLESEN...

- | Wegweiser für [Familien der Stadt Esslingen](#)
- | [Familienhandbuch](#) des Landkreises Göppingen
- | Elternbegleitbuch Stuttgart, Anfrage bei [Familieninformation Stuttgart](#)
- | Das [Familienportal](#) des Bundesfamilienministeriums
- | [Serviceportal](#) Baden Württemberg
- | [21. Sozialerhebung](#) des Deutschen Studierendenwerks, 2016:
- | Online [Familienhandbuch](#) des Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

VERWENDETE QUELLEN:

- | [Familienportal](#) des BMFSFJ
- | [www.bmfsfj.de](#)
- | Webseite der Stadt Stuttgart [www.stuttgart.de](#)
- | Webseite der Stadt Esslingen [www.esslingen.de](#)
- | Webseite der [Hochschule Esslingen](#)
- | Webseite der [juris GmbH](#)
- | [www.landkreis-esslingen.de](#)
- | Webseite des [Studierendenwerks](#) Stuttgart
- | Webseite des Deutschen [Studentenwerks](#)
- | Webseite des [Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg](#)
- | Webseite des [Landratsamtes Esslingen](#)
- | Webseite des [Landkreises Göppingen](#)
- | Webseite der [Bundesagentur für Arbeit](#)
- | [Justizportal Nordrhein-Westfalen](#)
- | Webseite der [Stadt Göppingen](#)
- | Webseite des [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)
- | Webseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [www.bmbf.de](#) und [www.bafög.de](#)

Alle Webseiten wurden im Zeitraum Juli - August 2019 als Quellen genutzt. Für den Inhalt auf externen Seiten sind die jeweiligen Urheber verantwortlich.

**Hochschule Esslingen
Campus
Esslingen Stadtmitte**

Kanalstraße 33
73728 Esslingen
Tel 0711 397-49

**Hochschule Esslingen
Campus
Göppingen**

Robert-Bosch-Straße 1
73037 Göppingen
Tel 07161 679-0

**Hochschule Esslingen
Campus
Esslingen Flandernstraße**

Flandernstraße 101
73732 Esslingen
Tel 0711 397-49

WWW.HS-ESSLINGEN.DE

info@hs-esslingen.de

[www.facebook.com / hochschule.es](https://www.facebook.com/hochschule.es) www.youtube.com / hochschuleesslingen

 [hochschule.es](https://www.instagram.com/hochschule.es)